

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/93 vom 4. Januar 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_93](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_93)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/93 du 4 janvier 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/93 del 4 gennaio 2011

## **Regeste**

Art. 14a IVG. Art. 28 IVG: Integrationsmassnahmen und Rente. Auf Grund des medizinischen Gutachtens, auf das abzustellen ist, besteht eine 80 %-ige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit und dementsprechend kein Anspruch auf eine Rente. Indessen hat die Verwaltung, die dem Beschwerdeführer bereits Unterstützung bei der Stellensuche zugesichert hat, zusätzlich zu prüfen, ob allenfalls auch ein Anspruch auf vorgängige Integrationsmassnahmen (namentlich sozialberufliche Rehabilitation) und auf ein allfälliges Taggeld während dieser Massnahme besteht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Januar 2011, IV 2010/93).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig ist unter den Parteien der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen sowie auf eine Rente. Während die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf berufliche Massnahmen mit Verfügung vom 17. November 2005 rechtskräftig abgewiesen hat (Rückzug der Einsprache), äusserte sie sich damals nicht zum Rentenanspruch. Dies tat sie erstmals mit der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 5. Februar 2010. Sie gewährte zudem Unterstützung bei der Stellensuche (Mitteilung vom 5. Februar 2010; act. G 7.1/126). Zu beurteilen sind somit ein allfälliger Rentenanspruch ab 2002 (vgl. Beginn Arbeitsunfähigkeit; Gutachten E. \_\_\_/F. \_\_\_ [act. G 7.1/99.13]) sowie der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen.

### **E. 2**

2.1 Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1). Ferner ist bei der Beurteilung auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung vom 5. Februar 2010 eingetretenen Sachverhalt abzustellen (BGE 121 V 366 E. 1b). Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt reicht bis ins Jahr 2002, also sogar vor Inkrafttreten der 4. IVG-Revision am 1. Januar 2004, zurück. Die Verschlechterung des Gesundheitszustands ist im Januar 2007 eingetreten. Somit sind die während der jeweiligen Periode gültigen (bzw. gültig gewesenen) Bestimmungen anwendbar. Soweit nicht anders vermerkt, werden im Folgenden die aktuellen Bestimmungen zitiert. 2.2 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach

zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt, was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann (vgl. BGE 125 V 352 E. 3a, 122 V 160 E. 1c, je mit Hinweisen). 2.4 Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide oder von Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig sind und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung oder aber in Massnahmen beruflicher Art (namentlich Arbeitsvermittlung [Art. 18 IVG]; Art. 8 Abs. 3 lit. a bis und b). Auf erstere haben Versicherte Anspruch, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind, sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können (Art. 14a Abs. 1 IVG). Als Integrationsmassnahmen gelten gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete Massnahmen, namentlich Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation (Art. 14a Abs. 2 IVG). Als weitere Anspruchsvoraussetzung für die Integrationsmassnahmen müssen die Versicherten fähig sein, eine Präsenzzeit von mindestens zwei Stunden täglich während mindestens vier Tagen pro Woche zu absolvieren. Anspruch auf Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation haben Versicherte, die in Bezug auf Massnahmen beruflicher Art noch nicht eingliederungsfähig sind (Art. 4 quater Abs. 1 und 2 IVV). Als Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation gelten Massnahmen zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, zur Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten (Art. 4 quinquies Abs. 1 IVV).

### **E. 3**

3.1 Vorliegend wird zunächst geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin habe ihre Aufklärungspflicht- und Beratungspflicht dahingehend verletzt, dass sie den Beschwerdeführer nicht darüber aufgeklärt habe, dass er trotz der Krankschreibung durch seinen behandelnden Arzt Dr. D.\_\_\_\_ und trotz der Abmeldung von der Arbeitsvermittlung durch das RAV seine gutachterlich festgestellte Restarbeitsfähigkeit hätte verwerten müssen. Nachdem die Beschwerdegegnerin jedoch mit Mitteilung vom 5. Februar 2010

dem Beschwerdeführer wiederum Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung zusprach, ist ein Rechtsnachteil des Beschwerdeführers weder ersichtlich noch wird ein solcher geltend gemacht. 3.2 Im Weiteren wird vorgebracht, das von der IV in Auftrag gegebene Gutachten sei medizinisch unvollständig. So habe Dr. F. \_\_\_ in seinem Gutachten festgestellt, der Beschwerdeführer habe im Alter von sechs Jahren einen schweren Unfall mit Schädelhirnverletzung erlitten und habe in der Folge eine Klasse wiederholen und ab der vierten Klasse die Sonderschule besuchen müssen. Zudem habe er lediglich eine Anlehre abschliessen können. Obwohl der Beschwerdeführer sehr lange hospitalisiert gewesen sei, hätten es die Gutachter unterlassen, neurologische und neuropsychologische Abklärungen durchführen zu lassen. Die neurologischen Defizite seien somit ungeklärt und die Arbeitsunfähigkeitsschätzung von 20% zu tief. Weiter sei auch die Rückenproblematik zu wenig berücksichtigt worden. Seit der Begutachtung im September 2009 hätten sich die Rückenbeschwerden verschlimmert, indem der Beschwerdeführer einen Bandscheibenvorfall erlitten habe. Sodann seien auch keine Berichte über die schmerztherapeutische Behandlung im Kantonsspital St. Gallen und die psychiatrische Behandlung im Psychiatriezentrum Rorschach vorhanden. Nicht nachvollziehbar sei diesbezüglich, wie der Gutachter trotzdem erklären könne, dass die Störungen des Beschwerdeführers im Psychiatriezentrum Rorschach adäquat psychopharmakologisch behandelt würden. Schliesslich sei auch die psychiatrische Beurteilung im Gutachten nicht nachvollziehbar. So verneine das Gutachten das ausnahmsweise Vorliegen der Kriterien für die Zumutbarkeit (richtig: Unzumutbarkeit) der willentlichen Schmerzüberwindung. Dabei seien mehrere Kriterien erfüllt. Entgegen der gutachterlichen Ansicht lägen sehr wohl körperliche Begleiterkrankungen vor, leide der Beschwerdeführer doch an Knie- und Rückenbeschwerden. Er gehe nach elf Knieoperationen an Krücken und sei auch wegen der Rückenbeschwerden in Behandlung. Somit lägen chronische körperliche Begleiterkrankungen und ein mehrjähriger Krankheitsverlauf vor. Weiter liege auch ein sozialer Rückzug vor, habe der Beschwerdeführer doch nur noch mit seinem Vater eine engere Beziehung. Früher sei er noch in einer Guggenmusik aktiv gewesen, habe Freunde und Bekanntschaften gehabt. 3.3 Diesen Ausführungen ist zunächst entgegen zu halten, dass der Unfall im Kindes-alter nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Nachdem dieser Unfall damals offenbar nicht von der Invalidenversicherung behandelt worden war, kann nach so langer Zeit ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und einer dadurch bedingten verminderten Intelligenz, die zu einer schlechteren Validenkarriere - verglichen mit der hypothetischen Situation ohne den Unfall - geführt hätte, nicht mehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hergestellt werden. Soweit der Beschwerdeführer aus der nicht fachärztlich abgeklärten neurologischen Situation lediglich die willentlich ausnahmsweise nicht überwindbaren Auswirkungen der somatoformen Schmerzstörung ableiten will, scheidet er daran, dass die psychischen Ressourcen der willentlichen Schmerzüberwindung sehr wohl vom psychiatrischen Gutachter beurteilt werden können, zumal die Intelligenz des Beschwerdeführers noch im - wenn auch unteren - Normbereich liegt. Eine aktuelle neurologische Problematik liegt sodann nicht vor. Mit der Beschwerdegegnerin ist festzustellen, dass die Rückenproblematik in Bezug auf den Bandscheibenvorfall genügend abgeklärt ist. So ist der vom Beschwerdeführer erwähnte Bandscheibenvorfall bereits im MRI vom 1. September 2009, das dem rheumatologischen Gutachter vorgelegen hat, aufgeführt. Die Bandscheibenprobleme (minimaler medialer Bandscheibenkapsleinriss L1/2 und L2/3 ohne neuralen Kontakt [act. G 7.1/99.6]) sind somit in die gutachterliche Beurteilung eingeflossen. Schliesslich erscheint auch die

psychiatrische Begutachtung als vollständig. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, die somatoforme Schmerzstörung sei vorliegend nicht überwindbar. So besteht beim Beschwerdeführer keine mitwirkende, psychisch ausgewiesene Komorbidität von erheblicher Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer. Vielmehr konnte der Gutachter neben der somatoformen Schmerzstörung selber keine weiteren psychischen Leiden feststellen. Zwar besteht mit den Knieproblemen mit häufigen Operationen grundsätzlich eine chronische körperliche Begleiterkrankung mit mehrjährigem Krankheitsverlauf bei - zumindest subjektiv - unveränderter Symptomatik. Indessen geht der rheumatologische Gutachter davon aus, dass aus rein somatischer Sicht die ständige Benutzung von zwei Amerikanerstöcken nicht erklärbar sei. Die Knieprothese sei radiologisch unauffällig, ohne Lockerungszeichen, auch szintigraphisch nachgewiesen. Die Kniebeweglichkeit sei ausreichend und in der Untersuchung auch kurz belastbar. Eine motorische Schwäche bestehe nicht bei nur leichter Quadrizepsatrophie links; neurologisch unauffälliger Befund. Mit der Beschwerdegegnerin ist deshalb von einer erfolgreichen Sanierung des linken Knies auszugehen. Ein ausgewiesener sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens hat ebenfalls nicht stattgefunden. Zwar pflegt der Beschwerdeführer offenbar tatsächlich nur wenige soziale Kontakte, etwa zu seinem Vater, zu einem Nachbarn oder zu einem Kollegen, der nun allerdings verschwunden sei. Früher sei er dagegen Mitglied in einer Guggenmusik gewesen und habe lockere Beziehungen zu Frauen gehabt. Im Weiteren ist der Beschwerdeführer in der Lage, einen eigenen Haushalt zu führen und seine administrativen Belange mit der Fürsorgebehörde oder der Invalidenversicherung zu regeln bzw. regeln zu lassen. Im Übrigen dürfte ein allfälliger Rückzug mindestens teilweise mehr auf die begrenzten finanziellen Möglichkeiten zurückzuführen sein als auf die somatoforme Schmerzstörung. Mithin erscheint die gutachterliche Einschätzung, wonach dem Beschwerdeführer die willentliche Überwindung seiner Schmerzproblematik zumutbar sei, als plausibel (act. G 7.1/98.6). Nach dem Gesagten ist das Gutachten F.\_\_\_\_/E.\_\_\_\_ vom 10./15. September 2009 für die zu untersuchenden Belange schlüssig. Angesichts der geringen somatischen Befunde erscheint sodann auch die Schlussfolgerung in Bezug auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung plausibel. Insbesondere auch im Verhältnis zur ersten gutachterlichen Schätzung des ABI-Gutachtens vom 20. September 2005. Dieses Gutachten kam noch zum Schluss, es liege eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leichte Tätigkeiten vor. Nachdem jedoch eine zweimalige Prothesenoperation am linken Knie hat durchgeführt werden müssen, erscheint die nunmehr reduzierte Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit plausibel. Mithin ist in medizinischer Hinsicht auf das Gutachten abzustellen. 3.4 Geht man davon aus, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit eine medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit von 80% aufweist, kann daraus unmittelbar der Invaliditätsgrad berechnet werden. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers handelt es sich dabei nicht um eine Arbeitsfähigkeit, die nur in einem geschützten Rahmen erzielt werden könnte, ansonsten dies so hätte deklariert werden müssen. Auf Grund der festgestellten, nicht allzu gravierenden somatischen Beschwerden, insbesondere der Kniebeschwerden, ist denn auch nicht anzunehmen, dass die dem Beschwerdeführer noch möglichen Tätigkeiten nicht Gegenstand von Angebot und Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sein könnten. Vielmehr ist auf Grund der nicht besonders gravierenden Einschränkungen in einer adaptierten Tätigkeit (vorwiegend bis rein sitzende, leichte Tätigkeit mit vermehrten Kurzpausen, jedoch auch wechselbelastend mit Lastgrenze Boden/Tisch repetitiv bis 8 kg, einmalig knapp 12 kg, Tisch-/Schulterhöhe repetitiv 3 bis 4 kg, einmalig 6 kg, anfangs ohne Leistungsdruck [act. G 7.1/99.9]) davon auszugehen, dass

sie mit den von der Beschwerdegegnerin genannten Tätigkeiten, also leichtere Maschinenbedienungs-, Kontroll-, Sortier-, Prüf- sowie Verpackungsarbeiten und leichtere Arbeiten bei der Lager- und Ersatzteilbewirtschaftung (vgl. act. G 7 S. 7), abgedeckt werden können. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers braucht denn auch nicht vor der Rentenberechnung eine berufliche Abklärung mit Evaluation der noch möglichen Tätigkeiten durchgeführt zu werden (vgl. aber nachstehende Erwägung 3.6).

3.5 Der Beschwerdeführer war vor der Verschlechterung des Gesundheitszustands wegen der Gonarthrose im Jahr 2002 als Hobelwerkarbeiter an der Bandsäge bei der C.\_\_\_\_ während insgesamt rund zwei Jahren beschäftigt. Unmittelbar zuvor war er bei der A.\_\_\_\_ während knapp dreieinhalb Jahren als Textilmitarbeiter beschäftigt (act. G 7.1/14 und 16). Der Beschwerdeführer verrichtete mithin vor seiner Invalidität Hilfstätigkeiten. Sein letzter Lohn bei der C.\_\_\_\_ betrug Fr. 3'575.--, inkl. 13. Monatslohn also Fr. 46'475.-- im Jahr 2002 zuzüglich nachträgliche Lohnentwicklung bis 2008 (vgl. Feststellungsblatt vom 18. November 2009 [act. G 7.1/112]). Die Beschwerdegegnerin geht in ihrer Replik zu Gunsten des Beschwerdeführers vom höheren Lohn aus, den der Beschwerdeführer bei der A.\_\_\_\_ im Jahr 2000 erzielt hatte: Fr. 51'542.--. Nachdem der Beschwerdeführer vor Eintritt der Invalidität relativ häufige (meist unfreiwillige) Stellenwechsel zu verzeichnen hatte, trat er jeweils innert kurzer Zeit wieder eine andere Stelle an. Tatsächlich erscheint somit das Valideneinkommen, das bei Eintritt der Invalidität erzielt worden war, als etwas zufällig. Die Frage kann jedoch offen gelassen werden, kommt der Beschwerdeführer doch auch mit dem höheren Valideneinkommen nicht auf einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad. Mit der Beschwerdegegnerin ist somit von einem Valideneinkommen von Fr. 51'542.-- im Jahr 2000 auszugehen. Da der Beschwerdeführer seit 2002 nicht mehr arbeitet, ist für die Bemessung des Invalideneinkommens auf die Tabellenlöhne abzustellen (LSE 2000, Tabelle TA1, Niveau 4, Männer, betriebsübliche Arbeitszeit [Anhang 2]): Fr. 55'640.--. Da das Valideneinkommen des Beschwerdeführers somit 7,4% unterdurchschnittlich war ( $(1 - \text{Fr. } 51'542.-- : \text{Fr. } 55'640.--) \times 100$ ), ist das Invalideneinkommen gemäss neuer Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 135 V 297 E. 6.1.3) um 2,4 % zu parallelisieren (herabzusetzen). Dies ergibt ein Einkommen von Fr. 43'444.-- ( $\text{Fr. } 55'640.-- \times 97,6\% \times 80\%$ ). Die Beschwerdegegnerin billigt dem Beschwerdeführer sodann einen Leidensabzug von 10 % zu, was nicht zu beanstanden ist. Das Invalideneinkommen beträgt damit Fr. 39'100.--, der Invaliditätsgrad damit 24,1%. Selbst bei vollständiger Parallelisierung von Validen- und Invalideneinkommen ergibt sich bei Berücksichtigung eines Leidensabzuges von 10% kein rentenbegründender Invaliditätsgrad ( $1 - [\text{Fr. } 51'542.-- \times 0.8 \times 0.9 / \text{Fr. } 51'542.--] \rightarrow 28\%$ ). Die angefochtene Rentenverfügung vom 5. Februar 2010 erweist sich damit im Ergebnis als rechtens, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

3.6 Die Beschwerdegegnerin sprach dem Beschwerdeführer mit Mitteilung vom 5. Februar 2010 Hilfe bei der Stellenvermittlung zu (act. G 7.1/126). Wie sich aus dem Gutachten F.\_\_\_\_/E.\_\_\_\_ jedoch ergibt, sollte der Beschwerdeführer für die Wiederaufnahme einer Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Die Gutachter schlagen zunächst eine Tätigkeit im geschützten Rahmen vor (act. G 7.1/99.13). Mit der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass es sich dabei lediglich um eine vor-übergehende Massnahme handeln kann, die dem Beschwerdeführer den Einstieg in das Berufsleben erleichtern könnte. Geeignet scheinen in diesem Zusammenhang auch Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, namentlich die Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation (vgl. vorstehende E. 2.4). Diese dienen der Gewöhnung der versicherten Person an den Arbeitsprozess, der Förderung der

Arbeitsmotivation, der Stabilisierung der Persönlichkeit und dem Einüben sozialer Grundfähigkeiten (Art. 4 quinquies Abs. 1 IVV). Vorgängig zur bereits bewilligten Stellenvermittlung wird die Beschwerdegegnerin also zu prüfen haben, ob der Beschwerdeführer auch auf eine solche Massnahme sowie auf ein allfälliges Taggeld (Art. 22 Abs. 1 IVG) Anspruch hat.

#### **E. 4**

4.1 Die Beschwerde wird insofern teilweise gutgeheissen, als die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG, namentlich nach Abs. 2 lit. a der selben Bestimmung (sozialberufliche Rehabilitation) und auf ein allfälliges Taggeld zu prüfen haben wird. Im Übrigen, d.h. in Bezug auf die Rentenfrage und die berufliche Abklärung, ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 In Bezug auf die Kostenverlegung kommt der vorliegende Verfahrensausgang praktisch einem vollständigen Unterliegen des Beschwerdeführers gleich, wird doch sein Hauptantrag auf eine ganze Rente vollumfänglich abgewiesen. Ebenso wird der Eventualantrag auf eine berufliche Abklärung vor der Rentenberechnung abgewiesen. Hingegen wird die Streitsache zur Prüfung von zusätzlichen Massnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Es rechtfertigt sich demnach eine Beteiligung der Beschwerdegegnerin an den Kosten im Umfang von einem Sechstel. Die Gerichtskosten bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Der konkrete Verfahrensaufwand erweist sich als durchschnittlich, so dass praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu erheben ist. Demgemäss hat der Beschwerdeführer einen Anteil von Fr. 500.--, die Beschwerdegegnerin einen solchen von Fr. 100.-- zu tragen. Der Beschwerdeführer wird auf Grund der gewährten unentgeltlichen Prozessführung von der Bezahlung seines Kostenanteils von Fr. 500.-- befreit. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die (teilweise) obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Ausgehend von der in durchschnittlichen Fällen praxisgemäss zugesprochenen Parteientschädigung von Fr. 3'500.--, erscheint vorliegend eine Parteientschädigung im Umfang des teilweisen Obsiegens von Fr. 585.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist überdies der Entschädigungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsvertreters gegenüber dem Staat festzulegen. Die vom Staat geschuldete Entschädigung beläuft sich auf Fr. 2'800.-- (um 20 % reduziertes Honorar nach Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70]). Soweit die Gegenpartei kostenpflichtig ist, kann der Staat auf sie Rückgriff nehmen (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 282 lit. c ZPG/SG). Entsprechend ist dem Staat im Betrag von Fr. 585.-- das Rückgriffsrecht auf die Beschwerdegegnerin einzuräumen. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann der Beschwerdeführer zur Rückzahlung der vom Staat entschädigten Gerichts- und Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPG/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Streitsache zur Prüfung eines allfälligen Anspruchs auf Integrationsmassnahmen im Sinn der Erwägungen und auf ein allfälliges Taggeld an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung vom 5. Februar 2010

abgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 100.--. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung seines Kostenanteils von Fr. 500.-- befreit. 3. Der Staat entschädigt den unentgeltlichen Rechtsbeistand mit Fr. 2'800.--. Er nimmt im Betrag von Fr. 585.-- Rückgriff auf die Beschwerdegegnerin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.